

vom 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2019/4 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (ADS 19-39) am 12. Februar und am 27. April 2020 an zwei Sitzungen für die zweite Lesung vorbereitet. Die Vorlage wurde wiederum vom zuständigen Regierungsrat Ernst Landolt (VD) in Begleitung von Daniel Sattler, Departementssekretär (VD) und Christoph Schärer, Delegierter Wirtschaftsförderung, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

1 Ausgangslage

- Ein Antrag bezweckt die Bekanntgabe des Umfangs und der Verwendung der Gelder an die Empfänger der Förderungsbeiträge in allgemeiner und verständlicher Form im Sinne einer vermehrten Transparenz.
- Ein weiterer Antrag bezweckt die Berücksichtigung der Klimaziele.
- Der dritte Antrag bezieht sich auf die Frage, ob ein fakultatives oder obligatorisches Referendum durchgeführt werden muss bzw. ob die Vorlage freiwillig der Volksabstimmung unterstellt werden soll.

2 Detailberatung

Art. 5 Abs. 1 lit. f

Der Antrag zur Schaffung eines Art. 5 Abs. 1 lit. f, der festhält: «der Empfänger der Förderungsbeiträge, deren Umfang und Verwendung in allgemein verständlicher Form bekannt macht» fand auch analog der ersten Sitzung keine Mehrheit. Damit solle Transparenz geschaffen und ausgewiesen werden, wofür die Förderungen, respektive Steuergelder ausgegeben werden. Die Argumente dafür und dagegen waren die gleichen. Der Antrag wurde mit 6 : 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Ebenso lehnte die Kommission mit 7 : 4 Stimmen einen Kompromissantrag ab, der festhält: «Die Empfänger der Förderungsbeiträge, deren Umfang und Verwendung sind in allgemein verständlicher Form darzulegen» und einen Abs. 3 «In begründeten Fällen kann auf Gesuch hin auf die Bezeichnung eines Empfängers verzichtet werden».

Alternative zum Transparenzartikel

Als Kompromissvorschlag zum nicht mehrheitsfähigen Antrag bezüglich der Transparenz wurde der Antrag gestellt, dass im Gesetz ausdrücklich festgehalten wird, dass der GPK vertraulich Einsicht in die Liste der Förderbeiträge gewährt werden muss. Im Rahmen dieses Antrages beauftragte die Kommission mit 9 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen das VD für die folgende 3. Kommissionssitzung einen Formulierungsvorschlag für die vertrauliche Einsicht der GPK bezüglich Empfänger der Förderungsbeiträge, deren Umfang und Verwendung im Rahmen des § 10 der Geschäftsordnung des Kantonsrats auszuarbeiten. Der Vorschlag des VD wurde in modifizierter Form einstimmig gutgeheissen und ändert dabei die Geschäftsordnung des Kantonsrats (SHR 171.110) vom 20. Dezember 1999, § 10, Art. 1 Ziff. 1 wie folgt: «die

Geschäftsprüfungskommission (9 Mitglieder) für die Prüfung und Vorberatung der Verwaltungsberichte, der Staatsrechnung und der Voranschläge, des Geschäftsberichts der Kantonalbank sowie anderer Geschäfte, die ihr vom Kantonsrat zugewiesen werden. Der Regierungsrat hat die Geschäftsprüfungskommission zu konsultieren, bevor er festlegt, in welcher Weise er bei privatrechtlich organisierten juristischen Personen, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, die Mitgliedschaftsrechte ausübt. Der Regierungsrat informiert die Geschäftsprüfungskommission regelmässig, frühzeitig und umfassend über die Projekte zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung *und gibt ihr Auskunft über die Empfänger, Art und Umfang sowie Verwendung der im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes geförderten Projekte. Die Angaben über die Empfänger sowie über den Verwendungszweck sind vertraulich und dürfen nicht veröffentlicht werden.*»

Art. 5 (Berücksichtigung Klimaziele)

In einer grundsätzlichen Debatte ging es darum, ob das Wirtschaftsförderungsgesetz mit den Klimazielen verknüpft werden soll. Mit Stichentscheid bei 1 Enthaltung stimmt die Kommission im Grundsatz einer Verknüpfung der Klimafrage, respektive den Klimaschutzziele mit dem Wirtschaftsförderungsgesetz zu. Damit war der Weg offen, dem Kantonsrat einen möglichen bereits formulierten Vorschlag vorzulegen. Mit 9 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung heisst die Kommission den diesbezüglichen Antrag, den Art. 1 Abs. 1 wie folgt anzupassen: «Der Kanton fördert unter Berücksichtigung der Klimaziele zusammen [...]» gut.

Obligatorisches, fakultatives oder freiwilliges Referendum?

Auch nachdem im Kantonsrat in der ersten Lesung der Antrag zur Unterstellung des Gesetzes unter das obligatorische Referendum mit 31 : 20 Stimmen keine Mehrheit fand, wurde die Frage in der Kommission nochmals ausführlich diskutiert. Zwischenzeitlich hat sich die Geschäftsprüfungskommission der Frage angenommen, um unabhängig von einer einzelnen Vorlage eine Klärung zu erreichen. Um die Diskussion über das vorliegende Wirtschaftsförderungsgesetz nicht mit der Referendumsfrage zu belasten, wurde in der Spezialkommission ein Antrag gestellt, die Vorlage freiwillig dem Referendum zu unterstellen und im Bericht der Spezialkommission darauf hinzuweisen, dass in der Kommission unterschiedliche Ansichten bestehen. Eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder sah dafür keinen Anlass und hielt daran fest, dass aus ihrer Sicht juristisch kein Referendum notwendig sei. Die Kommission lehnte den Antrag, ein freiwilliges Referendum durchzuführen, mit 6 : 5 Stimmen ab

3 Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung empfiehlt die Spezialkommission 2019/4 dem Kantonsrat die Vorlage ADS 19-39 mit den obigen Anpassungen mit 7 : 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zur Annahme.

Für die Spezialkommission 2019/4

Peter Scheck (Kommissionspräsident)

Pentti Aellig

Franziska Brenn

Theresia Derksen

Matthias Frick

Daniel Stauffer

Matthias Freivogel

Marco Passafaro

Daniel Preisig

René Schmidt

Erich Schudel

Bemerkungen zu Anhang I und Anhang II

Die in schwarz gehaltenen und unterstrichenen Satzteile resultieren aus der 1. Lesung.

Die in rot gehaltenen Satzteile resultieren aus der 2. Lesung.

Wirtschaftsförderungsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 23. November 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 1

¹ Der Kanton fördert **unter Berücksichtigung der Klimaziele** zusammen mit den Gemeinden die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Wirtschaftspolitik sowie durch den Aufbau geeigneter Strukturen.

Art. 5 Abs. 1 lit. b

¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite innovative Vorhaben ansässiger oder sich im Kanton neu ansiedelnder Unternehmen mit Förderungsbeiträgen unterstützen, wenn:

~~b) dadurch bestehende Arbeitsplätze erhalten oder neue geschaffen werden, oder dadurch die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit im Kanton gestärkt wird,~~

b) dadurch im Kanton bestehende Arbeitsplätze erhalten, neue geschaffen, die Innovationskraft gestärkt oder die Wettbewerbsfähigkeit erhöht wird.

Art. 5 Abs. 2 (neu)

² Er kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite überdies Institutionen und Programme unterstützen, die den Wissens- und Technologietransfer im Kanton Schaffhausen fördern, zur Steigerung der Innovationskraft bei ansässigen Unternehmen beitragen oder die Gründung neuer Unternehmen im Kanton Schaffhausen begünstigen.

Art. 5 Abs. 3 (neu)

³ Es dürfen keine Fördermittel in klassische Staatsaufgaben fließen.

Art. 10 Abs. 1

¹ Zur Finanzierung der einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen sowie für die Beteiligung an Bundesprogrammen (Art. 5 - 8) ist der Kantonsrat berechtigt, für die Jahre 2020 bis und mit 2029 Verpflichtungskredite von insgesamt höchstens 20 Mio. Franken zu beschliessen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Geschäftsordnung
des Kantonsrates Schaffhausen**

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Ziff. 1

Der Kantonsrat wählt für die Amtsdauer folgende ständige Aufsichtskommissionen:
die Geschäftsprüfungskommission (9 Mitglieder) für die Prüfung und Vorberatung der Verwaltungsberichte, der Staatsrechnung und der Voranschläge, des Geschäftsberichts der Kantonalbank sowie anderer Geschäfte, die ihr vom Kantonsrat zugewiesen werden. Der Regierungsrat hat die Geschäftsprüfungskommission zu konsultieren, bevor er festlegt, in welcher Weise er bei privatrechtlich organisierten juristischen Personen, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, die Mitgliedschaftsrechte ausübt. Der Regierungsrat informiert die Geschäftsprüfungskommission regelmässig, frühzeitig und umfassend über die Projekte zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung **und gibt ihr Auskunft über die Empfänger, Art und Umfang sowie Verwendung der im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes geförderten Projekte. Die Angaben über die Empfänger sowie über den Verwendungszweck sind vertraulich und dürfen nicht veröffentlicht werden.**

II.

¹ Dieser Beschluss tritt zusammen mit der Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: